

Teilrevision vom 23. November 2018 der IVSE: Erläuterungen

Vorbemerkung

Der Vorstand SODK beschloss im März 2018 eine Konsultation zur Anpassung der Zuständigkeitsregelung für den Bereich A bei den kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und dem Fürstentum Liechtenstein, die vom 19. März 2018 bis zum 29. Juni 2018 dauerte. Ein Entwurf der Erläuterungen wurde ebenfalls in die Konsultation gegeben.

Die Ergebnisse der Konsultation sind im Konsultationsbericht vom Juli 2018 enthalten. Die vorliegenden Erläuterungen wurden soweit als notwendig aufgrund der Rückmeldungen aus den Kantonen überarbeitet und dienen der Vereinbarungskonferenz IVSE als Grundlage für ihre Beschlussfassung.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass ein Kommentar zur IVSE vom 7. Dezember 2007, der seinerzeit von der SKV IVSE und dem Vorstand SODK genehmigt wurde, besteht. Er muss aufgrund der Teilrevision der IVSE bezüglich Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Buchstabe d überarbeitet und bezüglich den restlichen Bestimmungen ergänzt werden. Diese Arbeiten wird das Generalsekretariat SODK nach der Beschlussfassung durch die Vereinbarungskonferenz IVSE vornehmen.

1. Ausgangslage

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 regelt, wer für die Kosten aufzukommen hat, wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene in einer IVSE-anerkannten sozialen Einrichtung ausserhalb ihres Wohnkantons leben. Der Bereich A der IVSE betrifft stationäre Einrichtungen für Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus bis zum Abschluss der Erstausbildung. Auch ein jugendstrafrechtlich angeordneter Aufenthalt fällt darunter. Alle Kantone sind dem Bereich A der IVSE beigetreten.

Die IVSE sieht als Schuldner der Leistungsabgeltung den Wohnkanton der Person vor, welche die Leistungen beansprucht. Der Wohnkanton wird gemäss IVSE anhand des zivilrechtlichen Wohnsitzes bestimmt (Art. 4 lit. d IVSE). Über die Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes kam es in den letzten Jahren vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der gemeinsamen elterlichen Sorge. Denn bei der Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes von Minderjährigen blieben wichtige Rechtsfragen ungeklärt. Der zivilrechtliche Wohnsitz befindet sich nicht selten am Ort der Einrichtung (Art. 25 Abs. 1 2. Teilsatz ZGB), was zu einer Finanzierungszuständigkeit des Standortkantons führt. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck der IVSE. Die glei-

che Problematik kann sich ergeben, wenn eine Person während dem Aufenthalt in einer Einrichtung volljährig wird und gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 ZGB einen eigenen Wohnsitz am Standort der Einrichtung begründet, falls sie dort ihren Lebensmittelpunkt hat.

Bereits im Herbst 2013 setzte die SKV IVSE die „Arbeitsgruppe Wohnsitzregelung im Bereich A“ ein. Sie wurde beauftragt, die Auswirkungen des gemeinsamen Sorgerechts auf die Zuständigkeit zur Kostenübernahmegarantie aufgrund der IVSE zu prüfen. Sie identifizierte einen juristischen Klärungsbedarf. Gestützt auf ihre Abklärungen unterbreitete die SKV IVSE dem Vorstand SODK mehrere Anträge zur Vertiefung der Thematik.

Daraufhin gab der Vorstand SODK im März 2016 eine juristische Studie zur Auslegung des Artikels 25 Absatz 1 ZGB in Auftrag. Zusätzlich beauftragte er sein Fachgremium, die Schweizerische Konferenz der IVSE-Verbindungsstellen, einen Ausnahmetatbestand im Bereich A der IVSE zu formulieren.

2. Rechtlicher Hintergrund

2.1 Juristische Studie vom 30. September 2017

Das GS SODK beauftragte Dr. iur. Karin Anderer mit der Erarbeitung einer juristischen Studie.¹ Die Arbeitsgruppe Wohnsitzregelung, die aus Vertreterinnen und Vertretern aller IVSE-Regionen besteht und unter der Leitung des Sekretariats IVSE steht, begleitete die Arbeiten und war massgeblich an der Formulierung eines neuen Ausnahmetatbestandes beteiligt. Die juristische Studie zur Wohnsitzregelung im Bereich A der IVSE lag am 30. September 2017 in der Schlussfassung vor.

In der Studie werden umfassend Artikel 25 ZGB und ebenso seine Beziehungen zu anderen Artikeln des ZGB, welche die Zuständigkeit regeln, analysiert. Die heute gelebten Familien-Konstellationen führen häufiger als vermutet dazu, dass Minderjährige ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Aufenthaltsort und somit im Standortkanton haben.

Kontrovers und bisher noch nie vom Bundesgericht behandelt zeigt sich das Verhältnis von Artikel 25 ZGB zu Artikel 23 ZGB. Nach Artikel 23 ZGB kann ein Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung für sich allein keinen Wohnsitz begründen. In der Studie wird die Ansicht vertreten, dass Artikel 23 ZGB nicht auf Minderjährige angewendet werden darf, da Artikel 25 ZGB den Wohnsitz von Minderjährigen abschliessend regelt. Das führt in der Konsequenz vermehrt zu einer Belastung der Standortkantone, wenn aufgrund des Artikel 25 Absatz 1 ZGB am Aufenthaltsort und damit in der Standortgemeinde einer IVSE-Einrichtung der Wohnsitz begründet wird.

Immer wichtiger wird der zivilrechtliche Wohnsitz Minderjähriger im internationalen Kontext. Auch hier herrschen divergierende Lehrmeinungen vor. Leben Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit in der Schweiz, ist es unklar, ob eine Anknüpfung nach ZGB erfolgen muss oder nach dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). Im letzteren Falle haben Minderjährige ihren zivilrechtlichen Wohnsitz an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort, der ein Standortkanton sein kann. Es wird die Ansicht vertreten, dass eine strikte Anknüpfung an das IPRG nicht haltbar ist. Auch mit dieser Frage hat sich das Bundesgericht bisher noch nie auseinandersetzen müssen.

In einem zweiten Teil der Studie werden verschiedene Varianten geprüft, wie in der IVSE geregelt werden könnte, dass ein Aufenthalt in einer Einrichtung nicht zu einer finanziellen Belastung des

¹ Die juristische Studie von Karin Anderer ist unter <http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse/> veröffentlicht.

Standortkantons bzw. der Standortgemeinde führt. Exkurse zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), über das Ergänzungsleistungsrecht und über die Pflegefinanzierung zeigen auf, wie die Anknüpfung für die Finanzierungszuständigkeit in anderen Bereichen geregelt ist.

Verschiedenen Varianten eines Ausnahmetatbestands wurden in der Arbeitsgruppe Wohnsitzregelung diskutiert. Nach deren Ansicht soll für die Zuständigkeit für das Leisten einer Kostenübernahmegarantie wie bisher im Grundsatz an den zivilrechtlichen Wohnsitz angeknüpft werden. Favorisiert wird deshalb eine Änderung, die sich auf Fälle beschränkt, in denen mit dem Eintritt in die Einrichtung oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung ein Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes an den Standort stattfindet, weil sich der Wohnsitz der untergebrachten minderjährigen Person nicht mehr von den sorgeberechtigten Eltern ableiten lässt. Mit dieser Lösung kann eine Standortbelastung vermieden werden.

Die Ergebnisse der juristischen Studie wurden in der Sitzung der SKV IVSE vom 3. November 2017 diskutiert. Die Arbeitsgruppe Wohnsitzregelung wurde beauftragt, für bestimmte Fälle in Abweichung vom zivilrechtlichen Wohnsitz einen Ausnahmetatbestand zu formulieren.

2.2 Bundesgerichtsentscheid vom 21. November 2017

Das Bundesgericht beurteilte am 21. November 2017 eine Streitigkeit über die Zuständigkeit zur Finanzierung der Unterbringung eines Kindes in einer Einrichtung des Bereiches A der IVSE.² Die Gemeinde G. des Kantons Schwyz stellte sich auf den Standpunkt, der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes befinde sich seit der angeordneten Fremdplatzierung durch die KESB Ausserschwyz in der Standortgemeinde der Einrichtung, also in der Gemeinde U. des Kantons St. Gallen. Die IVSE sei somit nicht anwendbar und weder der Kanton Schwyz noch die Gemeinde G. sei für die IVSE-Leistungsabteilung zuständig.

Das Bundesgericht hielt für die ihm zur Beurteilung unterbreitete Konstellation fest, dass die nach Artikel 4 Buchstabe d der IVSE als interkantonales resp. als kantonales Recht anwendbaren Bestimmungen des Wohnsitzes nach ZGB zu einer Verhinderung oder zumindest übermässigen Erschwerung von Bundesrecht, d. h. der angeordneten Unterbringung nach Artikel 310 Absatz 1 ZGB, führen. Dies stelle einen Verstoss gegen Artikel 48 Absatz 3 BV resp. Artikel 49 Absatz 1 BV dar. Interkantonale sei deshalb nicht nach Massgabe der IVSE vom zivilrechtlichen Wohnsitz für die Festlegung des Wohnkantons auszugehen. Anstelle dessen sei das nach dem für interkantonale Sachverhalte massgebende Bundesrecht über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom Unterstützungswohnsitz nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c ZUG auszugehen. Somit sei die Gemeinde G. des Kantons Schwyz zuständig für die Erteilung der (subsidiären) Kostentugtsprache.

3. Handlungsbedarf und Zielsetzung

Aufgrund dieses Bundesgerichtsentscheides muss die Rechtslage für die Regelung der Zuständigkeit zum Leisten einer Kostenübernahme im Bereich A der IVSE umfassend neu beurteilt werden.

Das Bundesgericht bestätigt unmissverständlich den Handlungsbedarf für eine Änderung der IVSE im Bereich A. Es hat in einem konkreten Einzelfall festgestellt, dass Artikel 4 Buchstabe d IVSE als

² Das Bundesgerichtsurteil wurde in der Sammlung der amtlichen Bundesgerichtsentscheide veröffentlicht (BGE 143 V 451).

interkantonaies Recht zu einer Verhinderung oder zumindest übermässigen Erschwerung einer angeordneten Unterbringung nach Artikel 310 Absatz 1 ZGB führen kann. Die IVSE ist somit zwingend so zu ändern, dass sie (wieder) konform mit dem Bundesrecht ist und nicht zu Ergebnissen führt, die Sinn und Zweck der IVSE widersprechen.

In seinem Urteil hat das Bundesgericht anstelle der Zuständigkeitsregelung gemäss IVSE-Bestimmungen den sozialhilferechtlichen Unterstützungswohnsitz des ZUG als massgeblich für interkantonale Konstellationen erachtet. Allerdings geht die IVSE davon aus, dass eine Unterbringung im Bereich A nur soweit sozialhilferechtlich relevant ist, wie es sich um Beiträge von Unterhaltspflichtigen (Art. 22 IVSE) handelt. Für die (ausserkantonale) zu übernehmenden Restkosten hingegen wurde immer davon ausgegangen, dass es sich um Subventionen an Einrichtungen handle und das ZUG demgemäss gar nicht zur Anwendung kommt. Im Übrigen hat die IVSE nicht nur den Zweck den Standortschutz bei sozialhilferechtlichen Kosten zu gewähren, sondern auch für solche, die nicht unter die Sozialhilfe fallen und für welche die Zuständigkeitsregelung gemäss ZUG ohnehin nicht sinngemäss anzuwenden ist. Insofern macht es für nicht sozialhilferechtliche Kosten Sinn, dass die IVSE eine eigene und allenfalls vom ZUG abweichende Zuständigkeit regelt.

Ein Systemwechsel in der IVSE vom zivilrechtlichen Wohnsitz zum Unterstützungswohnsitz würde weit über das Ziel hinausschiessen. Es genügt, wenn für die bekannte Problematik bei der Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes, also für die sog. übrigen Fälle nach Artikel 25 Absatz 1 ZGB 2. Teilsatz und für die Konstellation, dass eine platzierte Person volljährig wird, in der IVSE ein Ausnahmetatbestand geschaffen wird.

Mit dem nun neu vorgeschlagenen Ausnahmetatbestand wird die IVSE so angepasst, dass eine Standortbenachteiligung im Bereich A der IVSE trotz der Wohnsitzbegründung einer minderjährigen Person am Ort einer Einrichtung gemäss Artikel 25 Absatz 1 ZGB 2. Teilsatz verhindert werden kann. Diese Zielsetzung stimmt mit den Intentionen des Bundesgerichtsentscheides überein. Es wird nach Inkrafttreten der Änderung in der IVSE nicht mehr notwendig sein, über das vom Bundesgericht geschaffene Hilfskonstrukt mittels Bezugnahme auf das ZUG – falls dieses auch in anderen Fällen zur Anwendung gelangen sollte – zu einem bundesrechtskonformen Ergebnis zu kommen.

Bis zum Inkrafttreten der Änderung der IVSE ist davon auszugehen, dass beim Bundesgericht eine Standortbenachteiligung wegen Wohnsitzbegründung am Ort der Einrichtung des Bereiches A erfolgreich angefochten werden könnte. Deshalb empfiehlt der Vorstand den Kantonen die vorgeschlagene Änderung bereits ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden, auch wenn sie dazu nicht verpflichtet sind.³

4. Zu den einzelnen Änderungen

Im Folgenden werden die einzelnen Änderungen erläutert.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A 2. Satz

Die Teilrevision der IVSE bietet die Gelegenheit, den letzten Satz in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A IVSE anzupassen. Einzige Änderung ist die Erhöhung der Altersgrenze vom vollendeten 22. auf das vollendete 25. Altersjahr. Diese Anpassung ist sinnvoll, weil seit dem 1. Juli 2017 die Altersgrenze aufgrund der Änderung des Artikel 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (SR 311.1) beim vollendeten 25. Altersjahr liegt. Der Vorstand SODK empfahl bereits am 27.

³ Empfehlung des Vorstands vom 7. September 2018 über die vorwirkende Anwendung der Änderung der IVSE (Art. 5 Absatz 1^{bis}) vom 23. November 2018.

Januar 2017 den Vereinbarungskantonen, die Leistungsabgeltung bis zum vollendeten 25. Altersjahr zu garantieren. Diese Empfehlung wurde mittels Fussnote auch in der IVSE verankert. Mit dieser Anpassung enthält die IVSE in nun rechtlich verbindlicher Form wieder die gleiche Altersgrenze wie das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht.

(neu) Artikel 5 Absatz 1^{bis}

Es sind verschiedene Konstellationen denkbar, in denen minder- oder volljährige Personen, die sich in einer Einrichtung des Bereichs A IVSE aufhalten, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort begründen. Wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 21. November 2017 aufzeigt, führt dies zu Ergebnissen, die dem Sinn und Zweck der IVSE zuwiderlaufen. Die Fälle haben insbesondere seit dem Inkrafttreten der Neuregelung des Sorgerechts per 1. Juli 2014 zugenommen, womit die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall statuiert wird. Die gemeinsame Sorge gilt somit vermehrt auch in Konstellationen, in denen Eltern unterschiedliche Wohnsitze haben. Anders als bei Inkrafttreten der IVSE im Jahr 2006 handelt es sich somit nicht mehr nur um Einzelfälle, die zu systemwidrigen Ergebnissen führen können. Mit der Änderung der IVSE sollen Standortkantone vor übermässigen Belastungen geschützt werden.

Mit der Regelung wird beabsichtigt, lediglich in jenen Fällen eine vom Wohnsitz abweichende Sonderanknüpfung festzulegen, in denen die betroffene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz mit dem Eintritt in die Einrichtung oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung begründet.

Das ist nicht der Fall, solange sich der zivilrechtliche Wohnsitz von den Eltern ableiten lässt. Diese Regel führt im Unterschied zum ZUG dazu, dass der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes während seiner Unterbringung in einer Einrichtung des Bereiches A wechseln kann. Ziehen beispielsweise die Eltern in den Standortkanton und ist der Wohnsitz des Kindes von den Eltern ableitbar, wird der Standortkanton zum Wohnkanton und es liegt kein interkantonaler Sachverhalt mehr vor.

Der Ausnahmetatbestand kommt bei Minderjährigen somit in folgenden Konstellationen nicht zur Anwendung:

- ein Elternteil ist allein sorgeberechtigt;
- die Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge verfügen über einen gemeinsamen Wohnsitz bzw. wohnen in derselben Gemeinde;
- Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und getrennten Wohnsitzen, wobei einem Elternteil die alleinige Obhut zugeteilt wurde (formelle Obhutszuteilung)⁴;

Der Ausnahmetatbestand kommt somit einerseits zur Anwendung, wenn ein "übriger Fall" nach Artikel 25 Absatz 1 ZGB 2. Teilsatz eintritt. Dies ist beispielsweise der Fall bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und unterschiedlichen Wohnsitzen bei denen:

- das Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Artikel 310 ZGB entzogen wurde;
- wenn sie ein alternierendes Obhutsmodell leben und anstelle der Obhut die Betreuungsanteile geregelt haben;
- das Kind vor der Platzierung in einer IVSE-Einrichtung bereits einen eigenständigen Wohnsitz am Aufenthaltsort begründet hat (z. B. bei Unterbringung in einer Pflegefamilie);
- die alternierende Obhut strittig ist und eine formelle Obhutszuteilung fehlt.

Ein „übriger Fall“ liegt auch in folgenden Konstellationen vor:

⁴ Darunter ist eine Obhut zu verstehen, die formell im Rahmen einer Eheschutzmassnahme, eines Scheidungsprozesses, einer Kindesschutzmassnahme oder mit Genehmigung einer Sorgerechtsvereinbarung zugeteilt wurde. Weiter kann eine formell zugeteilte Obhut vorliegen, wenn sie nach Artikel 134 Absatz 3 ZGB und Artikel 298a Absatz 2 Ziffer 2 ZGB unter den Eltern selber vereinbart wurde.

- während der Zeitspanne, in der die KESB einem Kind, das nicht oder nicht mehr unter elterlicher Sorge steht, noch keine Vormundin oder Vormund ernannt hat;
- bei Eltern mit unbekanntem Wohnsitz.

Ebenfalls greift die Sonderanknüpfung, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Aufenthaltsort eine Vormundschaft errichtet oder übernimmt (Art. 25 Abs. 2 ZGB) oder ein internationaler Sachverhalt zur Wohnsitzbegründung am Aufenthaltsort führt (z.B. Art. 20 Abs. 2 IPRG). Wechselt der oder die Minderjährige in eine andere IVSE-Einrichtung, bleibt der zuletzt abgeleitete zivilrechtliche Wohnsitz auch für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zu Gunsten der neuen Einrichtung zuständig.

Fehlt allerdings ein zuletzt abgeleiteter Wohnsitz in der Schweiz als Anknüpfungspunkt, so bleibt die Zuständigkeit für das Leisten der Kostenübernahmegarantie beim Standortkanton. Dies kann in seltenen Fallkonstellationen zutreffen, beispielsweise wenn ein Vollwaisenkind von Auslandschweizern direkt aus dem Ausland in einer Einrichtung in der Schweiz untergebracht wird.

Die Regelung steht der Wohnsitznahme am Aufenthaltsort nicht entgegen. Das kann beispielsweise zu einem Wechsel der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führen. Das minderjährige Kind kann Wohnsitz am Ort der Einrichtung begründen, auch wenn es in der Einrichtung volljährig wird. In letzterer Konstellation ist allerdings die Massgeblichkeit von Artikel 23 ZGB weiterhin zu prüfen.

Artikel 39 (neu Sachüberschrift): Inkrafttreten der IVSE vom 13. Dezember 2002

Artikel 39 der IVSE muss neu mit einer Sachüberschrift ergänzt werden, weil die Ziffer VI.III neu zwei Artikel umfasst.

(neu) Artikel 39bis Inkrafttreten der Teilrevision der IVSE vom 23. November 2018

Absatz 1: Es braucht eine Übergangsbestimmung, ab wann die geänderten Bestimmungen der IVSE Rechtswirkung entfalten und was mit den bestehenden Platzierungen geschieht. Der Ausnahmetatbestand wird ab seinem Inkrafttreten auf alle bestehenden Platzierungen und neuen Kostenübernahmegarantien anwendbar. Bestehende Kostenübernahmegarantien, die wegen dem neuen Ausnahmetatbestand zu einem Zuständigkeitswechsel führen, sind nicht mehr gültig. Eine Kündigung ist somit nicht erforderlich. Nicht geltend gemacht werden kann, es seien bisher angefallene Kosten wegen nun anders geltender Zuständigkeit rückwirkend zu erstatten. Die IVSE-Verbindungsstellen werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Detail von der SKV IVSE informiert, wie sie vorzugehen haben, auch zur Eruiierung jener Fälle, die wegen der Änderung der Zuständigkeit neu wieder zu einem interkantonalen Sachverhalt führen.

Absatz 2: Die IVSE enthält keine Bestimmungen, wie bei einer Teilrevision der IVSE vorzugehen ist. In Anlehnung an Artikel 14 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2002 schlagen wir als Voraussetzung für das Inkrafttreten der Teilrevision vor, dass ihr mindestens 18 Vereinbarungskantone (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein) beitreten müssen.

Ein Kanton, der bei Erreichen des Quorums der Teilrevision IVSE vom 23. November 2018 noch nicht beigetreten ist, hat folgende Möglichkeiten:

- Er tritt der Teilrevision bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei oder jederzeit nachher;
- Er tritt aus dem Bereich A aus;
- Er kündigt die IVSE gestützt auf Artikel 38 der IVSE.

Für einen Kanton, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens die Teilrevision IVSE noch nicht ratifiziert hat, gilt die IVSE in der bisherigen Fassung weiterhin. Im Verhältnis zu einem Kanton, welcher der Teilrevision ebenfalls nicht beigetreten ist, gilt die Regelung der alten IVSE. Im Verhältnis zu einem Kanton, welcher neu der Teilrevision beigetreten ist, gilt ebenfalls die Regelung der alten IVSE, da einzig dieser Fassung beide Vereinbarungsparteien angehören.⁵

Eine bestehende Kostenübernahmegarantie kann der beigetretene Kanton gegenüber dem nicht beigetretenen Kanton ungeachtet der Kündigungsfristen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin kündigen. Es ist auch möglich, dass dann ein Vereinbarungskanton, welcher der Teilrevision bereits beigetreten ist, die Unterbringung einer Person in einer Sonderschule, einem Kinder- oder Jugendheim aus einem nicht beigetretenen Kanton ablehnen könnte. Möglich ist auch, dass in einem solchen Fall ein Kanton nur unter der Bedingung einer ausserkantonalen Unterbringung im Bereich A zustimmt, sofern bei einer Streitigkeit die neue Zuständigkeitsregelung der IVSE anwendbar ist.

Absatz 3: Der Vorstand VK muss dann nach Erreichen des Quorums gemäss Absatz 2 innerhalb eines Jahres den Zeitpunkt des Inkrafttretens festlegen. Sinnvollerweise erfolgt das Inkrafttreten der Teilrevision vom 23. November 2018 auf den Beginn (1. Januar) oder auf die Mitte (1. Juli) des Jahres. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Länge der Ratifikationsverfahren in den Kantonen kommt als frühester Zeitpunkt der 1. Januar 2020 in Betracht.

* * * * *

⁵ Eine analoge Regelung findet sich in Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (SR 0.111): «Gehören nicht alle Vertragsparteien des früheren Vertrags zu den Vertragsparteien des späteren, so regelt zwischen einem Staat, der Vertragspartei beider Verträge ist, und einem Staat, der Vertragspartei nur eines der beiden Verträge ist, der Vertrag, dem beide Staaten als Vertragsparteien angehören, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten.»